

Einladung

Gremium: Finanz- und Wirtschaftsausschuss - öffentlich
Sitzungstermin: Montag, 24.09.2012, 16:00 Uhr
Ort, Raum: Ratssaal des Rathauses

Rastede, den 13.09.2012

1. An die Mitglieder des Finanz- und Wirtschaftsausschusses

2. nachrichtlich an die übrigen Mitglieder des Rates

Hiermit lade ich Sie im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 13.02.2012
- TOP 4 Erhebung von Marktstandgeldern für die öffentliche Einrichtung "Wochenmarkt"
Vorlage: 2012/151
- TOP 5 Festsetzung des Gebührensatzes für die öffentliche Einrichtung "Straßenreinigung"
Vorlage: 2012/154
- TOP 6 Festsetzung der Gebührensätze 2013 für die zentrale und dezentrale Einrichtung zur Beseitigung von Schmutzwasser
Vorlage: 2012/163
- TOP 7 Gebührensatzsatzung 2013 für die öffentlichen Einrichtungen Abwasserbeseitigung und Straßenreinigung
Vorlage: 2012/168
- TOP 8 Überörtliche Kommunalprüfung 2008 bis 2010
Vorlage: 2012/145

Einladung

- TOP 9 Einführung einer Niederschlagswassergebühr - Antrag B'90/Die Grünen**
Vorlage: 2012/169
- TOP 10 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2013**
Vorlage: 2012/149
- TOP 11 Schließung der Sitzung**

Mit freundlichen Grüßen
gez. von Essen
Bürgermeister

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2012/151

freigegeben am 31.07.2012

Stab

Sachbearbeiter/in: Inge Ihmels

Datum: 31.07.2012

Erhebung von Marktstandgeldern für die öffentliche Einrichtung "Wochenmarkt"

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	24.09.2012	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	09.10.2012	Verwaltungsausschuss
Ö	11.12.2012	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Gebührensatz für Marktstandgelder wird nicht verändert. Er beträgt weiterhin 1,60 € pro laufende Meter.

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Rastede betreibt eine öffentliche Einrichtung „Wochenmarkt“. Für die Teilnahme am Wochenmarkt werden auf der Grundlage einer Satzung Gebühren festgesetzt.

Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der Gebühr sind die Nachkalkulationen für 2011 und Folgejahr auf der Basis von Ist-Zahlen, soweit sie vorhanden sind.

Lediglich die Positionen „Regiekosten“ und die Abschreibungen für die „Öffentliche Toilette“ stehen endgültig noch nicht fest. Bei der Kalkulation für 2012 handelt es sich um nachkalkulierte Planzahlen.

Die Regiekosten haben seit Jahren den größten Anteil an den Gesamtaufwendungen des Wochenmarktes. Tatsächliche Regiekosten liegen aber erst vor, wenn die „Ist-Verteilung“ der Regiekosten auf die Produkte vorgenommen wurde. Diese sogenannte „Ist-Verteilung“ auf die einzelnen Produkte kann daher erst geschehen, wenn alle Abschreibungen des einzelnen Jahres gebucht wurden.

Die Aufwendungen und Erträge der Jahre 2011 bis 2013 stellen sich wie folgt dar.

Entwicklung der Aufwendungen für die Abhaltung des Wochenmarktes im Einzelnen:

	Nachkalkulation	Kalkulation	Kalkulation
	2011	2012	2013
Frischwasser	1,80 €	1,80 €	1,80 €
Abwassergebühren	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Stromkosten	1.444,21 €	1.450,00 €	1.600,00 €
Erwerb v. geringwertigem Vermögen	10,90 €	0,00 €	0,00 €
Abfallbeseitigung	3.750,00 €	3.750,00 €	0,00 €
Kosten Verlegung Marktplatz	0,00 €	200,00 €	200,00 €
Bekanntmachungskosten	47,97 €	100,00 €	100,00 €
Regiekosten	10.894,68 €	12.468,20 €	12.668,20 €
Personalk. Verw./ direkte Buchung	4.958,24 €	5.250,00 €	5.400,00 €
Personalk. Verw./ Umlagen Löhne	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Öffentl. Toilette	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €
insgesamt:	22.607,80 €	24.720,00 €	21.470,00 €

Das Produkt „Öffentliche Toiletten“ hat auch anteilige Regiekosten und Abschreibungen zu übernehmen. Da die Abschreibungen und Regiekosten noch nicht im „Ist“ gebucht wurden, stehen tatsächliche Kosten 2011 noch nicht zur Verfügung. Somit kann der Anteil, der nur die Toilette Marktplatz betrifft, noch nicht genau errechnet werden. Es wurde vorerst ein Betrag in Höhe von 1.500 € ab der Nachkalkulation 2011 zugrunde gelegt.

Die Abfallbeseitigung wird ab Mitte 2012 satzungsgemäß durch die Wochenmarktbesucher vorgenommen; folglich können hierfür die Kosten 2013 entfallen.

Im Jahre 2011 wurden Gebühreneinnahmen und bei der Erstattung von Verwaltungsausgaben insgesamt 18.794,76 € Erträge verzeichnet. In der Nachkalkulation 2012 und in der Gebührensatzberechnung für 2013 wurde mit Gesamteinnahmen in Höhe von 18.600 € kalkuliert.

Für 2009 und 2010 beträgt die Fortschreibung des kumulierten Überschusses rechnerisch insgesamt 3.620,03 €. In der Nachkalkulation für 2011 wurde unter Berücksichtigung der 20 %igen Öffentlichen Interessenquote ein Überschuss in Höhe von 708,52 € 2012 ein Defizit in Höhe von -1.176 € und 2013 wieder ein Überschuss von 1.424 € errechnet. Somit ergibt sich bis Ende 2013 ein rechnerisch ermittelter Gesamtüberschuss in Höhe von 4.576,55 €.

Gebührenfestsetzung 2013

Bis auf die Abfallbeseitigung, die von den Marktbeziehern selbst durchgeführt wird, ist davon auszugehen, dass der Wochenmarkt in gleicher Art und Weise betrieben wird wie in den Vorjahren.

Da für die Gebührenfestsetzung 2013 noch keine endgültigen Ergebnisse der Jahre 2009 bis 2011 vorliegen, sollten die öffentliche Interessenquote und der Gebührensatz für 2013 nicht verändert werden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Gebührensatz von bisher 1,60 € pro laufenden Meter und die festgesetzte öffentliche Interessenquote in Höhe von 20 % im Hinblick auf die Attraktivität des in der Bevölkerung beliebten Wochenmarktes für das Jahr 2013 nicht zu verändern.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Anlagen:

Keine.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2012/154

freigegeben am 08.08.2012

Stab

Sachbearbeiter/in: Inge Ihmels

Datum: 08.08.2012

**Festsetzung des Gebührensatzes für die öffentliche Einrichtung
"Straßenreinigung"**

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	24.09.2012	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	09.10.2012	Verwaltungsausschuss
Ö	11.12.2012	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Gebührensatzsatzung der Gemeinde Rastede wird dahingehend geändert, dass für die kostenrechnende Einrichtung „Straßenreinigung“ folgender Gebührensatz ab 2013 festgelegt wird:

Der Gebührensatz für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung beträgt 22,50 €pro Einheit.

Sach- und Rechtslage:

Für die Jahre 2009 bis 2011 können noch keine endgültigen Ergebnisse der Kostenrechnung Straßeneinigung vorgelegt werden, weil die Jahresabschlüsse 2009 bis 2011 noch nicht vorliegen. Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der Gebühr ist deshalb die Nachkalkulation 2011 auf der Basis von Ist-Zahlen, soweit sie vorhanden sind und die Nachkalkulation 2012 auf der Basis von Plan-Zahlen. Um die Aufwendungen und Erträge der Jahre 2011 und 2012 besser vergleichen zu können, wurden sie in der nachfolgenden Tabelle gegenübergestellt. Die kalkulierten Ansätze für die Gebührenberechnung 2013 wurden angereicht.

Kostenpositionen	Nachk. 2011	Nachk. 2012	Gebühr 2013
Gebührensatz	16,50	22,50	?
Reinigungskosten Fremdfirma	47.807,49 €	52.000,00 €	52.000,00 €
Straßeneinlaufschächte	2.856,75 €	5.713,48 €	0,00 €
Rad-/Gehwegreinigung Bauhof	0 €	1.000,00 €	1.000,00 €
Deponiekosten	39.785,07 €	45.000,00 €	45.000,00 €
Personalkosten	6.349,33 €	7.250,00 €	7.500,00 €
Regiekosten	10.749,78 €	12.000,00 €	12.000,00 €
Gesamtkosten	107.548,42 €	122.963,48 €	117.500,00 €

Die Reinigungskosten der Fremdfirma betragen im Jahre 2011 insgesamt 47.807,49 €
 Bislang hat die Reinigungsfirma keine Mehrkosten (Nebenkostenpauschale aufgrund von tariflichen Lohn- oder Dieseldienststoffpreisänderungen) der Gemeinde Rastede in Rechnung gestellt. Somit wurde vorsichtshalber für das Jahr 2012 mit einem Betrag in Höhe von 52.000 € nachkalkuliert bzw. für 2013 kalkuliert.

Im Jahre 2011 wurden die Straßeneinlaufschächte tatsächlich nur einmal gereinigt. Es hat sich herausgestellt, dass es unerlässlich ist, zweimal im Jahr eine Reinigung der Straßeneinlaufschächte vorzunehmen. Aus diesem Grunde wurden in der Nachkalkulation 2012 die Kosten für zwei Reinigungsvorgänge zugrunde gelegt. Für 2013 wurden keine Kosten für die Reinigung der Schächte (Sinkkästen) einkalkuliert, weil nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts diese Kostenposition ausschließlich der Abwasserbeseitigung „Niederschlagswasser“ zuzuordnen ist.

In 2011 sind bei der punktuellen Reinigung sowie der Rad- und Gehwegreinigung tatsächlich keine Kosten angefallen. Für die Folgejahre wurden Mittel in Höhe von 1.000 € einkalkuliert, weil punktuelle Reinigungen sowie Rad- und Gehwegreinigung immer einmal anfallen können.

Wie bereits berichtet sind die Gemeinden verpflichtet, das gesamte Kehrgut über die Deponie zu entsorgen. Durch Untersuchungen wurde nachgewiesen, dass das Kehrgut (Sand und Laub) mit Schadstoffen belastet ist und deshalb komplett auf der Mülldeponie zu entsorgen ist. Das gesamte Kehrgut wird nach dem Straßenreinigungsvorgang durch die Fremdfirma zur Mülldeponie in Mansie gefahren. Durch die häufigen und zudem weiten Entsorgungsfahrten für das Kehrgut fallen hohe Transportkosten an. Außerdem ist für jede Anlieferung von Kehrgut eine Gebühr für die Entsorgung des Kehrgutes zu entrichten. Die Gebühren für die Kehrgutentsorgung sind unterschiedlich hoch, da die Gebühren nach dem Gewicht des angelieferten Kehrgutes berechnet werden. Die Anlieferung von trockenem Kehrgut ist günstiger als Kehrgut, das bei Regenwetter aufgenommen wurde. Die Gesamtkosten (Fahrkosten und Deponiekosten) betragen im Jahr 2011 insgesamt 39.785,07 € kalkuliert wurde in der Gebührenberechnung 2011 die Kostenposition in Höhe von 16.000 €. Da die Kehrgutentsorgung bei der Höhe des Ausgabenvolumens starken Schwankungen unterliegt, wurde für 2012 mit 45.000 € nachkalkuliert und in der Gebührenberechnung für 2013 mit dem gleichen Betrag kalkuliert.

Grund für die Steigerung der Lohn- und Gehaltskosten der Verwaltung sind die Tarifvereinbarungen, die zu einer Anhebung der Personalkosten führen.

Bei den Regiekosten in Höhe von 10.749,78 € für 2011 handelt es sich um einen nachkalkulierten Betrag. Solange die Abschreibungen nicht gebucht wurden, stehen die Produktkosten noch nicht fest. Die tatsächlichen Regiekosten stehen erst fest, wenn im Rahmen des Jahresabschlusses eine „Ist-Verteilung“ von den Regieprodukten zu den einzelnen Produkten - wie Straßenreinigung - vorgenommen wurde. Es wurden für 2012 und 2013 vorsichtig die Regiekosten in Höhe von 12.000 € kalkuliert.

Allgemeinkostenanteil

	Nachk. 2011	Nachk. 2012	Gebühr 2013
Gesamtkosten	107.548,42 €	122.963,48 €	117.500,00 €
- ohne Anlieger (15 %)	16.132,26 €	18.444,52 €	17.625,00 €
- Allgemeininteresse (10 %)	10.754,84 €	12.296,35 €	11.750,00 €
gebührenrelevante Kosten	80.661,32 €	92.222,61 €	88.125,00 €

Von den Gesamtkosten werden insgesamt 25 % in Abzug gebracht. Der Abzug basiert auf der Rechtsprechung. An den Prozentsätzen in Höhe von 15 % (Kosten für die Reinigung der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen, sowie Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, Verkehrsinseln usw.) und von 10 % (Straßenreinigung im Interesse des Durchgangsverkehrs) haben sich keine Änderungen ergeben.

Kalkulation der Gebühr 2013

Die Gebühreneinheiten sind Grundlage für die Ermittlung der Straßenreinigungsgebühr. Für 2011 wurde mit insgesamt 4.201 Gebühreneinheiten kalkuliert. Tatsächlich wurden in 2011 insgesamt 4.186 Gebühreneinheiten veranlagt. Die Verringerung der Gebühreneinheiten ergeben bei einem Gebührensatz von 16,50 € Mindereinnahmen in Höhe von 247,50 € In der Nachkalkulation 2012 und in der Gebührenberechnung 2013 wurde mit den tatsächlichen Gebühreneinheiten von 2011 gerechnet.

Ein Grund für die Reduzierung der Gesamtgebühreneinheiten liegt unter anderem darin, dass bei Straßenausbaumaßnahmen, die über einen längeren Zeitraum andauern, die Erhebung der Straßenreinigungsgebühr in einer von einer Straßenausbaumaßnahme betroffenen Straße ausgesetzt wird. Im Übrigen gibt es bei den Gebühreneinheiten nur geringfügige Änderungen, da die Eigentümer in neuen Baugebieten die Straßenreinigung aufgrund der „Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung der Gemeinde Rastede“ selbst übernehmen.

	Nachkalk. 2011	Nachkalk. 2012	Gebühr 2013
Gebührensatz	16,50 €	22,50 €	22,50 €
Gebührenaufkommen	65.926,48 €	90.069,75 €	90.069,75 €
Geb.-relevante Kosten	80.661,32 €	92.222,61 €	88.125,00 €
Überschuss/Defizit:	-14.734,84 €	-2.152,86 €	1.944,75 €
Überschuss/Defizit des Vorjahres	11.049,64 €	-3685,20 €	-5.838,06 €
Fortschreibung Überschuss/Defizit	-3.685,20	-5.838,06 €	-3.893,31 €

Das kumulierte Gesamtergebnis am 31.12.2010 der Kostenrechnungen Straßenreinigung betrug rechnerisch insgesamt 11.049,64 € Im Jahre 2011 wurde der Gebührensatz für die Einrichtung „Straßenreinigung“ von 13,50 € auf 16,50 € angehoben. Grund für die Erhöhung des Gebührensatzes waren die Deponiekosten, die in der Gebührenkalkulation 2011 mit 16.000 € kalkuliert wurden.

Die tatsächlichen Deponiekosten für 2011 sind wesentlich höher ausgefallen, sodass für das Jahr 2011 rechnerisch ein Defizit in Höhe von 14.734,84 € ausgewiesen werden musste. Dieses Defizit wurde mit dem Überschuss aus Vorjahren in Höhe von 11.049,64 € verrechnet, sodass rechnerisch noch ein Defizit in Höhe von 3.685,20 € in das Jahr 2012 übertragen werden musste.

Für das Jahr 2012 wurde der Gebührensatz wegen der hohen Deponiekosten, die in Höhe von 45.000 € kalkuliert wurden nochmals von 16,50 € auf 22,50 € angehoben. Der Gebührensatz in Höhe von 16,50 € hätte nicht ausgereicht, die voraussichtlichen gebührenrelevanten Kosten in Höhe von 92.222,61 € zu decken.

Trotz Anhebung des Gebührensatzes ergibt sich rechnerisch in der Nachkalkulation für 2012 ein Defizit in Höhe von 2.152,86 € Dieses Defizit erhöht das kumulierte Gesamtdefizit zum 31.12.2012 rechnerisch auf 5.838,06 €

Gebührenberechnung 2013

Gesamte Reinigungskosten geteilt durch Gebühreneinheiten			
Gebühreneinheiten: 4.186		Gesamtkosten	je Einheit
zuzüglich	- Deponiekosten: (2.1)	45.000,00 EUR	11,24 EUR
	- Verwaltungskosten (2.2)	7.500,00 EUR	1,87 EUR
	- Kosten sonstige Reinigung (2.3)	1.000,00 EUR	0,25 EUR
	- Reinigung Einlaufschächte (2.4)	0 EUR	0,00 EUR
	- Anteilige Regiekosten (2.5)	12.000,00 EUR	3,00 EUR
	- Kosten der eigentlichen Reinigung (2.6)	52.000,00 EUR	12,99 EUR
Zwischenergebnis		117.500,00 EUR	29,35 EUR
abzüglich	- keine Anlieger (3.1)	-17.625,00 EUR	-4,40 EUR
	- Allgemeininteresse (3.2)	-11.750,00 EUR	-2,94 EUR
zuzüglich	- Defizitvortrag Vorjahr (4.1)	5.838,07 EUR	1,46 EUR
neuer Gebührensatz (Zwischenergebnis):			22,01 EUR
neuer Gebührensatz (Zwischenergebnis) mit Defizitabbau			23,47 EUR

Gebührenrelevante Kosten ohne Überschussabbau	88.125,00 €
Gebührenrelevante Kosten mit Überschussabbau	93.963,07 €

Mit Einbeziehung des vorgenannten rechnerisch nachkalkulierten Defizits zum 31.12.2012 in Höhe von 5.838,06 € betragen die gebührenrelevanten Kosten in der Gebührenberechnung 2013 insgesamt 93.963,07 €. Um diese gebührenrelevanten Kosten zu decken, würde eine Gebühr von 23,47 € (Komplettabbau des Defizits) ausreichend sein. Ohne Berücksichtigung des kalkulierten Defizits betragen die gebührenrelevanten Kosten insgesamt 88.125,00 € und der Gebührensatz müsste 22,01 € betragen.

Bei einem Gebührensatz von 22,50 € würde ein kalkulierter Überschuss in 2013 in Höhe von 1.944,75 € erwirtschaftet werden können, abzüglich des rechnerisch kumulierten Defizits zum 31.12.2012 in Höhe von 5.838,06 € ergibt ein Defizit in Höhe von 3.893,31 €, das fortgeschrieben werden müsste.

Da die Regiekosten ab 2009 in tatsächlicher Höhe noch nicht feststehen und ab 2012 die voraussichtlichen Deponiekosten schwer zu kalkulieren sind, wird von der Verwaltung vorgeschlagen, den Gebührensatz für die Straßenreinigungsgebühr für das Haushaltsjahr 2013 wie im Jahre 2012 auf 22,50 € festzusetzen. Es wird sich erst nach Aufstellung der Ergebnisse der Jahre 2009 bis 2013 zeigen, wie ein weiterer Defizitabbau über die kommenden Jahre möglich sein wird. Bei einer Straßenreinigungsgebühr in Höhe von 22,50 € sind Einnahmen in 2013 von 90.069,75 € zu erwarten.

Überblick über die Gebührensätze:

2008	2009	2010	2011	2012	2013
13,50 €	11,80 €	13,50 €	16,50 €	22,50 €	22,50 €

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Anlagen:

Keine.

B e s c h l u s s v o r l a g e**Vorlage-Nr.: 2012/163**

freigegeben am 10.08.2012

Stab

Sachbearbeiter/in: Inge Ihmels

Datum: 10.08.2012**Festsetzung der Gebührensätze 2013 für die zentrale und dezentrale
Einrichtung zur Beseitigung von Schmutzwasser****Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	24.09.2012	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	09.10.2012	Verwaltungsausschuss
Ö	11.12.2012	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Gebührensatzsatzung der Gemeinde Rastede wird dahingehend geändert, dass für die kostenrechnenden Einrichtungen „zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung“ folgende Gebührensätze ab 2013 festgelegt werden:

1. Gebührensatz für die zentrale Einrichtung zur Beseitigung von Abwasser

Die Benutzungsgebühr beträgt je cbm Abwasser 2,40 €

2. Gebührensätze für die dezentrale Einrichtung Beseitigung von Abwasser

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------|---------|
| a) aus Hauskläranlagen je cbm eingesammelten Abwassers
/ Fäkalschlamm | 63,00 € |
| b) aus abflusslosen Gruben je cbm eingesammelten Abwassers
/ Fäkalschlamm | 52,50 € |

Sach- und Rechtslage:**Grundsätzliches:**

Endgültige Kostenrechnungen der Jahre 2009 bis 2011 können noch nicht vorgelegt werden, weil die Jahresabschlüsse für diese Jahre noch nicht vorliegen. Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der Gebühr 2013 sind die Nachkalkulation für 2011 und die Kalkulation für 2012. Die Nachkalkulation wurde auf der Basis von Ist-Zahlen, soweit sie vorhanden sind, und die Kalkulation auf Basis von nachkalkulierten Planzahlen aufgestellt.

1. Zentrale Abwasserbeseitigung

In der nachfolgenden Tabelle wurden die Erträge, sachlicher Betriebsaufwand und die kalkulatorischen Kosten gegenüber gestellt:

Schmutzwasser in Euro

	2011 mit Ist-Beträgen und teilweise Nachkalkulationsbeträgen	2012 mit nachkalkulierten Planzahlen
Erträge	2.146.842,20	2.124.472,75
Sachl. Betriebsaufwand	931.482,09	1.040.134,16
Abschreibungen	650.000,00	650.000,00
Kalk. Zinsen	448.000,00	477.795,06
Aufwendungen	2.029.482,09	2.167.929,22
Saldo	+117.360,11	-43.456,47

Bei der Nachkalkulation 2011 handelt es sich bis auf drei Positionen um tatsächlich entstandene Aufwendungen. Die Höhe der Aufwendungen der Positionen „Regiekosten“ (im sachlichen Betriebsaufwand enthalten), die „Abschreibungen“ und die „Kalkulatorischen Zinsen“ stehen noch nicht fest. Bei der Nachkalkulation für 2012 wurden die Planungskosten auf der Grundlage der Nachkalkulationen 2011 überprüft.

Erträge

In den Jahren 2008 bis 2010 betrug die tatsächliche Abwassermenge (OOWV und durch die Gemeinde selbst abgerechnete Abwassermenge) insgesamt jährlich durchschnittlich 822.000 cbm. Für das Jahr 2011 steht die gesamte Abwassermenge noch nicht fest. Es liegt eine Hochrechnung vom OOWV in Höhe von 837.769 cbm vor. Zuzüglich der durch die Gemeinde Rastede selbst abzurechnenden Abwassermenge in Höhe von 5.130 cbm, ergibt sich insgesamt eine Abwassermenge in Höhe von 842.899 cbm. Ob die tatsächliche Gesamtabwassermenge für 2011 dieser Hochrechnung entspricht, muss abgewartet werden.

Unabhängig vom Gebührensatz und der Abwassermenge schwanken die Gebühreneinnahmen von Jahr zu Jahr. Das liegt darin begründet, dass sich die Jahreseinnahmen aus Vorausleistungen und Nachforderungen bzw. Erstattungen für das Vorjahr zusammensetzen. Bei einer durchschnittlichen Abwassermenge in Höhe von 820.000 cbm multipliziert mit dem Gebührensatz von 2,55 € ergibt sich rechnerisch ein durchschnittliches Gebührenaufkommen von 2.091.000 €

Für das Rechnungsjahr 2011 wurden insgesamt 2.146.842,20 € Erträge vereinnahmt.

Sachlicher Betriebsaufwand

Das Gesamtvolumen der sachlichen Betriebskosten betragen in der Nachkalkulation 2011 insgesamt 931.482,09 €. Ob die im Haushalt geplanten Kosten in der Nachkalkulation für 2012 in Höhe von 1.040.134,16 € tatsächlich anfallen werden, bleibt abzuwarten.

Bei dem sachlichen Betriebsaufwand für 2011 handelt es sich bis auf die Regiekosten in Höhe von 62.600 € (geschätzt) um Ist-Beträge. In der Kostenrechnung 2012 wurde mit einem Betrag in Höhe von 65.100 € (Planungskosten) kalkuliert.

Tatsächliche Regiekosten liegen erst vor, wenn die „Ist-Verteilung“ dieser Kostenart auf die Produkte vorgenommen wurde. Diese sogenannte „Ist-Verteilung“ auf die einzelnen Produkte kann erst vorgenommen werden, wenn alle Abschreibungen der einzelnen Jahre (2009 bis 2011) gebucht wurden.

Abschreibungen

Die Abschreibungen und die kalkulatorischen Kosten haben einen großen Anteil an den Aufwendungen der zentralen Abwasserbeseitigung für Schmutzwasser. Alle vorhandenen Anlagegüter „im Bau“ im Bereich „zentrale Abwasserbeseitigung“ müssen ab 2009 aufgelöst und dem Anlagevermögen hinzugerechnet werden, wenn die Maßnahmen abgeschlossen werden. Anschließend sind die monatlichen Abschreibungsläufe der Jahre 2009 bis 2011 auszuführen. Erst dann können die tatsächlichen Abschreibungen der vorgenannten Jahre in tatsächlicher Höhe benannt werden.

Die Abschreibungen wurden für die Nachkalkulationen 2011, so gut es ging, nachkalkuliert. Für 2012 wurde der gleiche Betrag kalkuliert.

Kalkulatorische Zinsen

Anhand des Restbuchwertes einschließlich der von der Gemeinde Rastede finanzierten neuen Maßnahmen und unter Berücksichtigung des Abzugskapitals (Beitrags- und Zuschusszahlungen, die vom Restbuchwert abgezogen werden) wurden die kalkulatorischen Zinsen bisher mit einer Verzinsung in Höhe von 6 % berechnet.

Die Höhe der Verzinsung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Habenzinssätze für Renditen inländischer Wertpapiere und den Sollzinssätzen für abgeschlossene Darlehensverträge, die von der Gemeinde Rastede abgeschlossen wurden. Nach dieser Berechnung ist für die Gebührenberechnung 2013 die Höhe der Verzinsung von 6% auf 5 % zu senken.

Die Senkung des Zinssatzes um einen Prozent bei der Berechnung der kalkulatorischen Zinsen für 2012 würde ca. 80.000 € Minderausgaben nach sich ziehen. Für 2013 muss somit in der gleichen Größenordnung kalkuliert werden.

Gebührenvorschlag 2013

Die Senkung der Abwassergebühr für die zentrale Abwasserbeseitigung im Jahre 2009 von 2,60 € auf 2,55 € reichte nicht aus, den kumulierten Überschuss aus Vorjahren bis zum 31.12.2008 in Höhe von insgesamt 586.547,31 € zu verringern.

Entwicklung des Überschusses/Defizits

Jahr	Fortschreibung	jährliche Entwicklung
bis 31.12.08	586.547,31	173.695,50
bis 31.12.09	632.256,14	45.708,83
bis 31.12.10	745.442,29	113.186,15
bis 31.12.11	862.802,40	117.360,11
bis 31.12.12	819.345,93	-43.456,47

In der vorstehenden Tabelle ist zu erkennen, dass rein rechnerisch der kumulierte Überschuss bis zum 31.12.2011 auf 862.802,40 € ansteigt. Für das Haushaltsjahr 2012 wurde anhand der Planzahlen ein Defizit in Höhe von 43.456,47 € errechnet, sodass der kumulierte Überschuss um diesen Betrag sinkt. Ob die kalkulierten Planzahlen tatsächlich in voller Höhe beansprucht werden, ist schwer zu kalkulieren. Erfahrungsgemäß fallen die Rechnungsergebnisse etwas niedriger als die Planzahlen aus.

Obwohl die relativ hohen Kostenpositionen wie Regiekosten und kalkulatorische Kosten ab dem Jahre 2009 noch nicht in tatsächlicher Höhe feststehen, sollte dem Gebührenzahler ein Teil des Überschusses durch Gebührensenkung wieder zugute kommen.

Gesamterträge bei unterschiedlichen Gebührensätzen:

durchschnittliche Abwassermenge	multipliziert mit Gebührensatz	Gebühreneinnahmen
820.000 cbm	2,55 €	2.091.000 €
820.000 cbm	2,50 €	2.050.000 €
820.000 cbm	2,45 €	2.009.000 €
820.000 cbm	2,40 €	1.968.000 €

Diesen Erträgen stehen Aufwendungen für 2013 wie im Jahre 2012 (Nachkalkulation) in Höhe von ca. 2.167.929,22 € abzüglich ca. 80.000 € für die Senkung des Zinssatzes für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen, somit insgesamt 2.087.929,22 € gegenüber. Bei einem Gebührensatz von 2,40 € und Gesamteinnahmen von 1.968.000 € würde sich der kumulierte Gesamtüberschuss um ca. 119.929,22 € verringern.

Weiter werden sich durch hohe investive Baumaßnahmen im Schmutzwasserbereich, wie zum Beispiel der Bau eines Faulturmes auf der Kläranlage Rastede, in den nächsten Jahren die kalkulatorischen Kosten erhöhen, sodass die Aufwendungen ab dem Jahre 2014 ansteigen werden. Unter den vorgenannten Gründen schlägt die Verwaltung vor, ab 2013 den Gebührensatz in Höhe von 2,55 € auf 2,40 € zu senken.

2. Dezentrale Abwasserbeseitigung

Abfuhrmengen

Bis zum Jahre 2011 sind in der nachfolgenden Tabelle die tatsächlichen Abfuhrmengen aufgeführt. Die tatsächliche Abfuhrmenge in 2011 hat sich gegenüber dem Jahre 2010 um 57 cbm verringert. Die jährliche Abfuhrmenge wird auch weiterhin schwanken, da nur dann eine Abfuhr seitens der Gemeinde Rastede aus den Hauskläranlagen veranlasst wird, wenn die Wartungsfirma laut Wartungsprotokoll eine Abfuhr des Klärschlammes für notwendig hält (bedarfsgerechte Abfuhr).

Abfuhrmengen in cbm

2007	2008	2009	2010	2011	2012 geschätzt	2013 geschätzt
693	753	503	758	701	600	600

Aufwendungen und Erträge

Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der Gebühr 2013 ist die Nachkalkulation für 2011 und die Kalkulation für 2012. Die Nachkalkulation 2011 wurde auf der Basis von Ist-Zahlen, soweit sie vorhanden sind, und die Kalkulation 2012 auf Basis von nachkalkulierten Planzahlen aufgestellt. Für 2013 wurden grob Werte aufgrund der Kalkulation 2012 zusammengestellt.

Dezentrale Abwasserbeseitigung	2011	2012	2013
Erträge	50.258,25 €	36.540,00 €	36.540,00 €
Aufwendungen	32.656,43 €	35.681,61 €	40.855,73 €
Saldo	17.601,82 €	858,39 €	-4.315,73 €

Bedingt durch die hohen Abfuhrmengen, die gegen Ende des Jahres 2010 angefallen sind, konnten die Gebühren erst im Jahre 2011 vereinnahmt werden. Daher die hohen tatsächlichen Erträge in Höhe von 50.258,25 €. Die Aufwendungen in 2011 in Höhe von 32.656,43 € können sich dagegen noch geringfügig ändern, weil für die Berechnung der Reinigung des Klärschlammes im Klärwerk die „Kosten des Klärwerkes im zentralen Abwasserbereich“ noch nicht endgültig feststehen. Die Kostenrechnung für die dezentrale Abwasserbeseitigung weist rechnerisch einen Überschuss in Höhe von 17.601,82 € aus.

Bei der Nachkalkulation 2012 und Kalkulation für 2013 fallen die Erträge etwas niedriger aus, weil in beiden Jahren mit einer Abwassermenge von 600 cbm kalkuliert wurde.

Das Ausgabenvolumen 2012 in Höhe von 35.681,61 € fällt gegenüber dem Jahre 2011 in Höhe von 32.656,43 € höher aus. Diese Mehrausgaben sind größtenteils darin begründet, da ab dem Jahre 2012 erstmalig Regiekosten in Höhe von 20 % (2.899,32 €) berücksichtigt wurden.

In der Gebührenberechnung für 2013 wurden bereits 50 % Regiekosten in Höhe von 7.500 € berücksichtigt, deshalb steigen die Aufwendungen weiter auf 40.855,73 € an. Die Verwaltung war davon ausgegangen, dass evtl. für 2013 eine Gebührenerhöhung notwendig sein wird, um die schrittweise die Anhebung der Regiekosten zu berücksichtigen. Es konnte nicht vorhergesehen werden, dass im Jahre 2011 so hohe Erträge vereinnahmt werden.

Regiekosten wurden bis einschließlich 2011 bei der Berechnung der Gebührensätze nicht mit einberechnet. Das liegt daran, dass der Bereich Abwasser bisher in der Gesamtheit betrachtet und die Regiekosten lediglich bei der zentralen Einrichtung berücksichtigt wurden. Das ist fehlerhaft, weil für die dezentrale Abwasserbeseitigung eine eigene Kostenrechnung und eine eigenständige Gebührenermittlung und -festsetzung durchgeführt wird.

Die Höhe der Regiekosten kann sich noch verändern, weil tatsächliche Regiekosten erst vorliegen, wenn die „Ist-Verteilung“ dieser Kostenart auf die Produkte vorgenommen wurde. Diese so genannte „Ist-Verteilung“ auf die einzelnen Produkte kann erst vorgenommen werden, wenn alle Abschreibungen der einzelnen Jahre (2009 bis 2011) gebucht wurden.

Entwicklung des Defizits/Überschuss bis zum 31.12.2013

2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
-19.629,88	-13.120,13	-5.067,94	-4.565,58	557,13	18.158,94	19.017,33	14.701,60

Die Gebührenerhöhungen ab 2005 bis 2007 für Hauskläranlagen und für abflusslose Gruben von insgesamt 20 € konnten das kumulierte Defizit bis zum 31.12.2008 (letztes vorliegendes endgültiges Ergebnis der Kostenrechnung) auf 5.067,94 € reduzieren. Rein rechnerisch entwickelt sich das Defizit in den Nachkalkulationen 2009 bis zum 31.12.2011 zu einem Überschuss in Höhe von 18.158,94 €. Dieser Überschuss wird für die schrittweise Einbeziehung der Regiekosten verwandt.

Eine Komplettberücksichtigung der Regiekosten zu 100 % wird weiterhin angestrebt. Die endgültigen Ergebnisse der Kostenrechnungen 2009 bis 2011 sollten abgewartet werden, um zu entscheiden, ob ab 2014 eine Einberechnung weiterer Regiekosten schrittweise oder vollständig vorgenommen werden soll.

Die Verwaltung schlägt aus den v.g. Gründen vor, ab 2013 die Regiekosten zunächst in Höhe von 50 Prozent in die Kalkulation der dezentralen Abwasserbeseitigung einzubeziehen und die Gebührensätze der dezentralen Abwasserbeseitigung ab 2013 wie im letzten Jahr zu beschließen:

- 63,00 € pro cbm für Hauskläranlagen und
- 52,50 € pro cbm für abflusslose Gruben

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Anlagen:

Keine.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2012/168

freigegeben am 04.09.2012

Stab

Sachbearbeiter/in: Inge Ihmels

Datum: 04.09.2012

Gebührensatzsatzung 2013 für die öffentlichen Einrichtungen Abwasserbeseitigung und Straßenreinigung

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	24.09.2012	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	09.10.2012	Verwaltungsausschuss
Ö	11.12.2012	Rat

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 zur Vorlage 2012/168 beigelegte Satzung über die Festsetzung der Gebührensätze 2013 für die öffentliche zentrale und dezentrale Einrichtung zur Beseitigung von Abwasser und über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Gemeinde Rastede wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Die Erläuterungen zu den Gebührensätzen sind den Vorlagen 2012/154 „Festsetzung des Gebührensatzes für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung“ und 2012/163 „Festsetzung der Gebührensätze 2013 für die zentrale und dezentrale Einrichtung zur Beseitigung von Schmutzwasser“ zu entnehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt.

Anlagen:

Anlage 1: Gebührensatzsatzung 2013

Mitteilungsvorlage

Vorlage-Nr.: 2012/145

freigegeben am 24.07.2012

Stab

Sachbearbeiter/in: Dudek

Datum: 24.07.2012

Überörtliche Kommunalprüfung 2008 bis 2010

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	24.09.2012	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	09.10.2012	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Prüfbericht des Niedersächsischen Landesrechnungshofes - überörtliche Kommunalprüfung - über die ordnungsmäßige und wirtschaftliche Führung des gemeindlichen Haushalts- und Kassenwesens sowie den Finanzstatus der Gemeinde Rastede für die Haushaltsjahre 2008, 2009 und 2010 wird zur Kenntnis genommen.

Sach- und Rechtslage:

Die überörtliche Prüfung ist bei der Gemeinde Rastede erstmalig durchgeführt worden. Erklärte Absicht des Landesrechnungshofes ist es, die niedersächsischen Kommunen in fünfjährigen Abständen zu prüfen.

Sieht man sich die nachstehenden Prüfergebnisse an, dann entsteht der Eindruck, dass die Prüfung mit einem negativen Ergebnis abgeschlossen wurde und als einzig positives Moment im Wesentlichen nur festgestellt wurde, dass bei der Gemeinde Rastede in den Jahren 2008 bis 2010 die dauernde Leistungsfähigkeit nach § 82 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 23 Gemeindehaushalts – und Kassenverordnung (GemHKVO) vorgelegen hat.

Das Prüfungsergebnis ist allerdings zu messen an den Prüfungsergebnissen anderer Kommunen. Erst jetzt gibt es landesweit erste Kommunen, die ihren ersten doppelischen Jahresabschluss erstellt haben.

Der Landesrechnungshof hat im Gespräch mit der Verwaltung dargestellt, dass die Gemeinde Rastede sich bei der Organisation des doppelischen Haushaltes einschließlich der umfangreichen Kostenrechnungen und bei der Vorbereitung der Jahresabschlussarbeiten sehr systematisch verhalten, sehr strukturiert das Haushaltsrecht umgesetzt und hinsichtlich des Jahresabschlusses bereits sehr weitgehende Arbeiten geleistet hat. Im Übrigen ist der Landesrechnungshof gehalten, ausschließlich die Einhaltung der Rechtslage zu überprüfen und die Ergebnisse dementsprechend darzustellen.

Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen ist das Prüfungsergebnis wie folgt zu erläutern und zu bewerten:

- **Prüfergebnis:**
Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Rastede war gegeben (§ 82 Abs. 1 NGO in Verbindung mit § 23 GemHKVO) (s. Ziff. 3.1).

Erläuterung/Bewertung:

Das ist die wichtigste Feststellung und Aussage überhaupt. Damit ist die Voraussetzung gegeben, dass die Gemeinde frei von Kommunalaufsichtsmaßnahmen die von ihr vorgesehene Haushaltspolitik durchführen kann.

- **Prüfergebnis:**
Die Gemeinde Rastede verstieß gegen § 5 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG), indem sie die seit 2005 aufgelaufenen Überschüsse der zentralen Schmutzwasserbeseitigung nicht innerhalb von drei Jahren gebührenmindernd in die Kalkulationen einstellte (s. Ziff. 5.1).

Erläuterung/Bewertung:

Das Thema ist auch in den politischen Gremien bekannt. Im Hinblick auf die Ungewissheit der endgültigen Kostenrechnungsergebnisse wegen fehlender Jahresabschlüsse seit Einführung der Doppik wurde es allseits für richtig gehalten, an dem bisherigen Gebührensatz festzuhalten. Für 2013 wird die Verwaltung, wie bereits an anderer Stelle dargestellt, eine Reduzierung des Gebührensatzes vorschlagen, sodass damit begonnen wird, die gesetzliche Forderung des Überschussabbaues umzusetzen.

- **Prüfergebnis:**
Die Gemeinde verstieß sowohl gegen die Grundsätze der Einnahmebeschaffung als auch gegen ihre Gebührenhebungspflicht nach § 83 Abs. 2 NGO und § 5 Abs. 1 NKAG, indem sie die öffentliche Einrichtung „Niederschlagswasserbeseitigung“ nicht durch Gebühren, sondern durch allgemeine Deckungsmittel finanzierte (s. Ziff. 5.1).

Erläuterung/Bewertung:

Das Thema ist immer wieder auch Thema in den politischen Gremien gewesen. Im Zuge der Beratungen zum Haushaltsplan 2013 wird das Thema erneut aufgegriffen.

- **Prüfergebnis:**
Das Rechnungslegungs- und Entlastungsverfahren der Gemeinde Rastede erfolgte für die Haushaltsjahre 2008 bis 2010 nicht ordnungsgemäß (s. Ziff. 6.2).

Erläuterung/Bewertung:

Die Beanstandung ist richtig. Aus den vorstehenden Ausführungen und insbesondere auch aus den Darstellungen in den vergangenen Sitzungen des Finanz- und Wirtschaftsausschusses wird aber deutlich, warum noch keine Jahresabschlüsse vorliegen. Selbstverständlich hat auch die Verwaltung ein besonderes Interesse daran, die Jahresabschlüsse zu erstellen und zur Entscheidung vorzulegen.

- **Prüfergebnis:**
Zum Zeitpunkt der Prüfung setzte die Gemeinde Rastede noch nicht alle der in den §§ 4 Abs. 7 und 21 GemHKVO genannten Steuerungsinstrumente ein (s. Ziff. 7).

Erläuterung/Bewertung:

§ 4 Abs. 7 - Teilhaushalte, Budgets

(7) In jedem Teilhaushalt werden die wesentlichen Produkte mit den dazugehörigen Leistungen und die dazugehörigen Leistungen und die zu erreichenden Ziele mit den dazu geplanten Maßnahmen beschrieben sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt.

§ 21 GemHKVO - Steuerung

(1) Zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung setzt die Gemeinde nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und nach den örtlichen Bedürfnissen insbesondere die Kosten- und Leistungsrechnung und das Controlling mit einem unterjährigen Berichtswesen ein.

(2) Ziel und Kennzahlen sollen zur Grundlage von Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden.

Mit der Beanstandung sind die Produktbeschreibungen, Ziele und Kennzahlen gemeint. Die Verwaltung ist sich darüber im Klaren, dass diese genannten Elemente im Haushalt fehlen. Beschäftigt man sich mit dem Thema, wird aber auch sehr schnell deutlich, dass es schwierig ist, Ziele und Kennzahlen so zu bilden, dass sie eindeutig, zielführend und mit statistischen Mitteln nicht leicht umgehbar sind. Der Verwaltung war es bisher wichtiger, die Doppik vollständig und systemisch richtig mit einer umfangreichen Kostenrechnung einzuführen. Die Praxis bestätigt die Verwaltung in der Richtigkeit dieser Vorgehensweise. Den Produkten, Zielen und Kennzahlen kann sich die Verwaltung aus Kapazitätsgründen erst dann widmen, wenn die rückständigen Jahresabschlüsse vorliegen.

- Prüfergebnis:
Die Darstellung des Gesamtergebnishaushalts weicht vom verbindlichen Muster 6 des Ausführungserlasses zur GemHKVO ab (s. Ziff. 7).

Erläuterung/Bewertung:

Mit der Prüfungsbemerkung ist die Zeile zwischen den Zeilen 21 und 22 des nachstehenden Auszuges aus dem Gesamtergebnishaushalt gemeint. Das offizielle Muster sieht diese Zeile nicht vor. Sie ist aber auch nicht schädlich, sondern vielmehr hilfreich. Dadurch, dass diese Zeile in der Gemeinde Rastede so vorgesehen ist, lässt sich in der Zeile 22 das tatsächliche ordentliche Ergebnis (leichter) erkennen.

- Auszug aus dem Ergebnishaushalt:

Erträge und Aufwendungen	Ansatz 2012 – Euro –	Ansatz 2013 – Euro –	Ansatz 2014 – Euro –	Ansatz 2015 – Euro –
20. Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO	709.043	1.673.334	1.734.503	2.127.182
21.= Summe ordentliche Aufwendungen	27.263.814	27.840.759	27.839.031	28.358.292
abzüglich Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO	709.043	1.673.334	1.734.503	2.127.182
22. ordentliches Ergebnis	-709.043	-1.673.334	-1.734.503	-2.127.182
28. Jahresergebnis	-709.043	-1.673.334	-1.734.503	-2.127.182

- Prüfergebnis:
Eine Dienstanweisung (DA) nach § 41 Abs. 2 GemHKVO lag nicht vor. Dieses sollte kurzfristig erstellt werden (Ziff. 8.1).

Erläuterung/Bewertung:

Gemeint ist die DA zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Zahlungsanweisung, der Buchführung und der Zahlungsabwicklung, insbesondere dem Umgang mit Zahlungsmitteln.

Die Dienstanweisung ist u.a. deshalb erforderlich, weil es seit Einführung der Doppik keine Niedersächsische Kassenverordnung mehr gibt. Die Regelung des Kassensbetriebes ist allein der örtlichen Organisation vorbehalten. Die Prüfungsbemerkung täuscht darüber hinweg, dass seit Einführung der Doppik in 2009 für jeden erkannten Regelungsbedarf Einzelanweisungen getroffen wurden. Es war von Anfang an erklärte Absicht der Verwaltung zu ermitteln, welcher Regelungsbedarf vorhanden ist und diesen dann in einer zusammenfassenden Dienstanweisung zu erfassen. Zwischenzeitlich ist die Dienstanweisung im Entwurf vorhanden. Mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ammerland hat eine Vorabstimmung stattgefunden. Die DA wird dann kurzfristig in Kraft gesetzt werden können.

- Prüfergebnis:
Im Prüfungszeitraum wurden vom Kassenaufsichtsbeamten keine unvermuteten Kassenprüfungen durchgeführt (s. Ziff. 8.2).

Erläuterung/Bewertung:

Die Feststellung ist zutreffend. Im Hinblick auf die umfangreichen Einführungsarbeiten der Doppik ist aus zeitlichen Gründen die Prüfung nicht vorgenommen worden. Das ist aber mit Augenmaß geschehen, weil gerade wegen der Einführung der Doppik das Kassengeschäft ständig im Blick der Kassenaufsicht gewesen ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt

Anlagen:

Anlage 1: Prüfbericht vom 12.07.12

B e s c h l u s s v o r l a g e**Vorlage-Nr.: 2012/169**

freigegeben am 04.09.2012

Stab

Sachbearbeiter/in: Dudek

Datum: 04.09.2012**Einführung einer Niederschlagswassergebühr - Antrag B'90/Die Grünen****Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	24.09.2012	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	09.10.2012	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Ohne.

Sach- und Rechtslage:

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt mit Schreiben vom 29.08.12 die Einführung einer Niederschlagswassergebühr. Der Antrag ist in der Anlage beigefügt.

Die Einführung einer Niederschlagswassergebühr wurde bereits mehrfach in den politischen Gremien angesprochen. Das Thema gewinnt an Aktualität durch den Prüfbericht der überörtlichen Kommunalprüfung des Landesrechnungshofes vom 12.07.12 (vgl. hierzu gesonderte Vorlage):

„Für die Beseitigung des auf Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers wurden keine Gebühren erhoben. Die Einführung einer Gebühr war in Planung. Gem. § 83 Abs. 2 NGO haben Gemeinden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel vorrangig aus speziellen Entgelten zu beschaffen. Nach § 83 Abs. 1 NGO haben sie Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften zu erheben.

§ 5 Abs. 1 NKAG schreibt vor, dass die Gemeinden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren zu erheben haben, sofern keine privatrechtlichen Entgelte erhoben werden. Mit ihrem Verzicht auf die Veranlagung von Niederschlagswassergebühren verstieß die Gemeinde sowohl gegen die Grundsätze der Einnahmebeschaffung als auch gegen ihre Gebührenhebungspflicht nach dem NKAG.“

Die „technische“ Abwasserbeseitigungssatzung vom 12.06.95 regelt bereits, dass die Gemeinde eine rechtlich selbstständige Anlage zur Beseitigung von Niederschlagswasser betreibt; eine Trennung ist insoweit vorgenommen.

Allerdings ist der Einrichtungsumfang nicht bekannt. Im Hinblick auf die nicht im Vermögen der Gemeinde zu erfassenden, gleichwohl aber die für die Benutzung der Einrichtung bedeutungsvollen Einrichtungen müsste zunächst ermittelt werden, welcher Einrichtungsumfang insgesamt in die Gebührensituation einbezogen werden müsste.

Nach den vorliegenden Kostenrechnungen und den voraussichtlichen Kostenentwicklungen ergeben sich Aufwendungen für den Niederschlagswasserbereich von wenigstens 750.000 € im Jahr, die derzeit aus allgemeinen Deckungsmitteln finanziert werden. Ob und welcher Umfang im Ergebnis dem Gebührenschuldner auferlegt werden könnte, kann ebenfalls derzeit nicht gesagt werden, da der Versiegelungsumfang als maßgebliche Rechengröße nicht bekannt ist. Zu berücksichtigen wäre auch, dass durch gemeindeeigene Grundstücke und im Hinblick auf aktuelle Rechtsprechung unter Umständen auch Straßenflächen in die Gebührensituation mit einbezogen werden müssten.

In Bezug auf die Ausführungen des Antrages wären zusätzlich folgende Hinweise zu geben:

- Das Gebührenaufkommen müsste kostendeckend sein. Dies gilt nur dann nicht, wenn es Kostenbestandteile gäbe, die nicht oder nicht allein den Benutzern der Einrichtung zugerechnet werden könnten. Bei der Einrichtung zur Beseitigung von Niederschlagswasser sind solche Ausschlussgründe nicht vorhanden.
- Die Selbstauskunft zur Feststellung des Versiegelungsgrades ist nur eine Option. Die Alternativen sind festzustellen und abzuwägen. Zu gegebener Zeit wäre darüber zu entscheiden.
- Der Versiegelungsgrad ist nur ein in Frage kommender Maßstab für die Festsetzung der Gebühr. Er ist jedoch nicht gebührenrelevant, soweit das auf versiegelten Flächen anfallende Wasser nicht der Abwasserbeseitigungseinrichtung zugeführt wird.
- Die Einräumung von Zeit für die Benutzer zur Entsiegelung von Flächen ist kein Steuer- oder Entscheidungskriterium für die Einführung der Gebühr. Der Versiegelungsgrad und damit der Umfang der Benutzung der Abwasserbeseitigungseinrichtung wird durch den Zeitpunkt der Einführung der Gebühr nicht festgeschrieben. Veränderungen im Versiegelungsgrad eines Grundstückes wären immer zu berücksichtigen.
- In dem Antrag wird ausgeführt, dass die Eigentümer ihre Grundstücke aufgrund der fehlenden Benutzungsgebühr großzügig versiegelt hätten. Eine Reduzierung der Versiegelung würde zu einer Reduzierung der Gebühr führen.

Ob diese Behauptung tatsächlich der Realität entspricht, kann von der Verwaltung nicht beurteilt werden. Ebenso wenig ist für die Verwaltung abschätzbar, ob tatsächlich Entsiegelungsmaßnahmen stattfinden würden, wenn die Kosten hierfür in einem krassen Missverhältnis beispielsweise zu einer möglichen Gebühr ständen. Da es sich im Übrigen um ein umlagefinanziertes System handeln würde, wäre ein Entsiegelungseffekt jedenfalls dann aus Gebührengründen hinfällig, wenn weite Teile der Gebührenschuldner derartige Maßnahmen praktizieren würden.

Aus vielfältigen Gründen sind zum jetzigen Zeitpunkt keine genauen Informationen möglich. Neben der von dem Antragsteller angesprochenen Begründung bedarf es insbesondere für die Feststellung einer finanziellen Wirksamkeit bei Einführung einer solchen Gebühr der Prüfung, welcher Anteil der Kostenlast letztlich dem privaten Gebührenschuldner auferlegt werden würde.

Aufgrund fehlender personeller Ressourcen wäre hier im Falle einer entsprechenden Beschlussfassung eine entsprechende externe Prüfung durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen:

Derzeit keine.

Anlagen:

Antrag vom 29.08.12 des Bündnis 90 Die Grünen.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2012/149

freigegeben am 31.07.2012

Stab

Sachbearbeiter/in: Frank Dudek

Datum: 31.07.2012

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2013

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	24.09.2012	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
Ö	01.10.2012	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
Ö	02.10.2012	Schulausschuss
Ö	08.10.2012	Kinder-, Jugend- und Sozialausschuss
Ö	15.10.2012	Kultur- und Sportausschuss
Ö	16.10.2012	Feuerschutzausschuss
Ö	19.11.2012	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
Ö	11.12.2012	Verwaltungsausschuss
Ö	11.12.2012	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Haushaltsplanung wird in die Fachausschüsse zur Beratung überwiesen.

Sach- und Rechtslage:

Auf der Grundlage aktueller Erkenntnisse ist der erste Entwurf des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2013 erarbeitet worden. Hierbei wurden unter anderem auch die Erkenntnisse eingearbeitet, die sich in der Folge der Beratungen des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 10.07.2012 (vergleiche Vorlage 2012/126) ergeben haben.

Der Entwurf des Haushaltsplanes ist nicht ausgeglichen und schließt derzeit mit einem Fehlbedarf von rd. 796.000 € ab.

Ergebnis Ergebnis- und Finanzhaushalt: (Einnahmewerte mit "-")	ErgebnisHH		FinanzHH Bereich lfd. Verwaltung	
	Ertrag	Aufwand	Einzahlung	Auszahlung
Summen 2013	-27.341.384,00	28.137.477,95	-24.661.385,00	24.925.525,10
		796.093,95		264.140,10

Berücksichtigung ordentliche Tilgung beim Saldo Finanzhaushalt, Bereich lfd. Verwaltung:	391.000,00
------------------------------------------------------------------------------------------	------------

Saldo Ertrag/Aufwand//Einzahlung/Auszahlung:	796.093,95	655.140,10
-----------------------------------------------------	-------------------	-------------------

Eine Größenordnung dieser Art ist dem Grunde nach zwar bereits mit oben genannter Vorlage angedeutet worden, bedarf aber im Hinblick auf die Finanzsituation der vergangenen Jahre einer eingehenden Betrachtung.

1.

Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes – ausgenommen Investitionen – sind folgende Eckpunkte zugrunde gelegt worden:

a.) Soweit eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung (zum Beispiel Personal –, Energie – oder Leistungsverträge) nicht bestanden hat und damit die Höhe der Kosten grundsätzlich und kurzfristig beeinflussbar ist, wurde auf der Grundlage der Veranschlagungen für das Haushaltsjahr 2012 der Ansatz ermittelt. Dies gilt insbesondere für den Bereich der baulichen Unterhaltung, der dem Vorjahreszeitraum entspricht und lediglich einen geringfügigen Zuschlag für Preissteigerungen beinhaltet. Für den Bereich der Straßenunterhaltung wurden zusätzliche Aufwendungen veranschlagt, da nach übereinstimmender Auffassung aller Beteiligten jedenfalls einzelne Straßenbereiche einer intensiveren Unterhaltung bedürfen.

b.) Sämtliche sogenannten freiwilligen Leistungen, also Zuschüsse an Vereine beispielsweise (nicht Kindertagesstätten etc.), sind nach den bisherigen Erfahrungen und der Veranschlagungen aus dem Haushaltsjahr 2012 übernommen worden.

Trotz dieser Maßnahmen zeichnet sich ein Mehrbedarf ab, der von 2013 an bei wenigstens 700.000 € pro Jahr liegen wird. Maßgeblich hierzu tragen die grundsätzlich nicht beeinflussbaren Personalkosten bei, die sich aufgrund tariflicher oder gesetzlicher Bestimmungen seit dem Planungsansatz 2012 um mehr als 300.000 € pro Jahr erhöht haben. Weitere wesentliche Kostensteigerungen ergeben sich aus dem Bereich Energie, wo trotz z. T. gesunkenem Energiebedarf bei deutlichen Preissteigerungen mit Mehraufwendungen von rund 200.000 € pro Jahr zu rechnen ist. Im Bereich Zuschüsse ergeben sich aufgrund rechtlicher Verpflichtungen oder aber auch tatsächlich geschaffener neuer Einrichtungen wie zum Beispiel im Kindertagesstättenbereich zusätzliche jährliche Aufwendungen von künftig wenigstens 100.000 €

2.

Bei den Erträgen sind insbesondere die so genannten „allgemeinen Deckungsmittel“ zu betrachten.

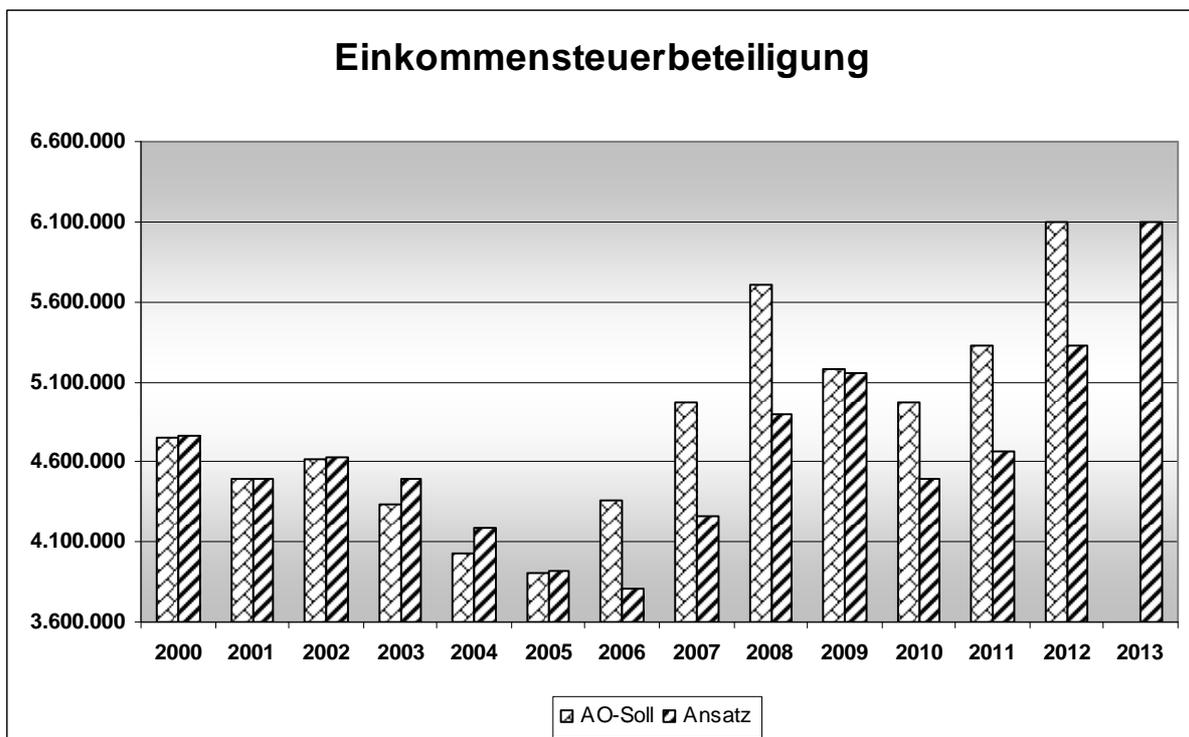
a.) Gegenüber den bisher den politischen Gremien vorgelegten Daten haben sich in der Sommerpause Einnahmeverbesserungen von rund 1,3 Mio. € bei der Gewerbesteuer ergeben. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Nachzahlungen aus früheren Jahren, verbessern aber selbstverständlich insoweit die liquide Lage der Gemeinde zum jetzigen Zeitpunkt. Diese zunächst sehr erfreuliche Entwicklung hat allerdings zwei nachteilige Komponenten, die sich nicht in dem bereits von der Verwaltung an anderer Stelle als gut bezeichneten Haushaltsjahr 2012, sondern im Folgejahr widerspiegeln. Hierzu wird unter b.) näher Stellung genommen.

Von den nunmehr insgesamt 8,4 Mio. € erwarteten Einnahmen bei der Gewerbesteuer handelt es sich bei über 1,6 Mio. € um Nachzahlungen aus Vorjahren. Da Nachzahlungen selbstverständlich nicht auch für das Folgejahr sicher sind, wurde bei der Ermittlung des Ansatzes auf die Veranschlagungshöhe für das Haushaltsjahr 2012 zurückgegriffen. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Daten lässt sich daran absehen, dass gegenüber 2012 und den bis jetzt jedenfalls angekündigten Daten einzelner Unternehmen eine positive Grundannahme bei der Entwicklung der Gewerbesteuer getroffen wurde.

b.) Bereits unter a.) wurde darauf hingewiesen, dass die gute Einnahmesituation bei der Gewerbesteuer im Haushaltsjahr 2012 Auswirkungen auf das Folgejahr haben wird. Die sogenannten Schlüsselzuweisungen des Landes werden sich nämlich als bekanntes Äquivalent zu der Steuerkraft der Gemeinde deutlich verringern. Die derzeitige von der Verwaltung angenommene Größenordnung der Einnahmeausfälle von rd. 700.000 € wird, ebenfalls als Ausfluss aus der Entwicklung der Steuerkraft, gleichzeitig begleitet werden durch voraussichtliche Mehraufwendungen bei der Kreisumlage von rund 350.000 €

In Bezug auf die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen besteht allerdings eine wesentliche Unbekannte: Maßgeblich für die Höhe der Gesamtsumme ist vor allem der sogenannte Grundbetrag, der für das Haushaltsjahr 2012 749 € pro Einwohner betrug. In der Vorüberlegung wurde ein – aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Leistung – erhöhter Betrag von 765 € pro Einwohner zugrunde gelegt, ohne dass dieser Betrag auch nur im Ansatz bekannt wäre. Wenn dieser Betrag voraussichtlich am 15.11.2012 durch das Landesamt bekannt gegeben werden wird, sind Änderungen nicht unwesentlicher Art sowohl positiv als auch negativ denkbar.

c.) Die Einkommensteuerentwicklung ist für die Verwaltung typischerweise sehr schwierig vorhersehbar. Alle drei Jahre wird für jede Gemeinde die jeweils maßgebliche neue Schlüsselzahl für den Anteil an der Einkommensteuer festgelegt. Hier verzeichnet die Gemeinde über die Jahre hinweg einen positiven Trend, was allerdings bei gesamtwirtschaftlichen Veränderungen sehr schnell zu Veränderungen führt. Die Verwaltung hat sich bei der Veranschlagung von den Orientierungsdaten leiten lassen, die in der Steuerschätzung im Mai des Jahres bekannt gegeben worden sind.



d.) Das derzeitige Ergebnis ist auch geprägt durch städtebauliche Verträge, aus denen sich für das Haushaltsjahr 2013 als einmaliger Effekt eine Ergebnisverbesserung von 500.000 € ergeben wird. Nach dem derzeitigen Stand der Kenntnis wird sich dies in den Folgejahren nicht wiederholen.

3.

Im Investitionsbereich ist ein Gesamtausgabevolumen von ca. 9,7 Mio. € vorgesehen. Der Schwerpunkt mit rund 45 % der vorgesehenen Ausgaben liegt in dem Erwerb von Grundstücksflächen sowie damit einhergehenden Erschließungsmaßnahmen sowohl für den wohnbaulichen als auch für den gewerblichen Bereich. Im Ergebnis sind sämtliche Aufwendungen nur temporär bedeutsam, da durch den zum Teil bereits jetzt geregelten Verkauf in späteren Haushaltsjahren Erträge in vergleichbarer Höhe entstehen werden. Für das Haushaltsjahr 2013 ist allerdings zunächst natürlich die Finanzierung entsprechend zu berücksichtigen und führt bei zu erwartenden Erträgen von rund 3,78 Mio. € zu einem Plankreditvolumen von 5,9 Mio. €

Weitere Schwerpunkte des Investitionsbereiches finden sich nach dem jetzigen Entwurf im Hochbau, wo insbesondere Maßnahmen der Energieeinsparung bei gemeindeeigenen Gebäuden entsprechend dem vorliegenden Konzept eingeplant wurden. Weiterhin sind Ausgaben im Bereich „Sport“ vorgesehen, wo der Neubau von Sportplätzen am „Köttersweg“ realisiert werden soll.

Die Verschuldungshöhe ist nach den Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechtes berechnet, wobei aufgrund des letztendlichen Abschlussergebnisses 2012 eine tatsächliche Inanspruchnahme aus Krediten noch nicht vorhergesagt werden kann.

4.

Bedingt durch eine deutliche Erhöhung bei einzelnen Aufwandsarten gegenüber den Vorjahren lässt sich unter Berücksichtigung der nicht gleichzeitig mitwachsenden Erträge ein Haushaltsausgleich zum jetzigen Zeitpunkt nicht erzielen. Diese Situation mag sich insbesondere dann verändern, wenn die Berechnungsgrundlagen der für die Gemeinde bedeutsamen Schlüsselzuweisungen im November des Jahres bekannt werden. Aber selbst für den Fall, dass durch Veränderungen an dortiger Stelle der Haushaltsausgleich zu realisieren wäre, ist festzustellen, dass eine Verbesserung der gesamtwirtschaftlichen Situation gegenüber dem Haushaltsjahr 2012 nicht eintreten wird.

Zum jetzigen Zeitpunkt besteht in allen Bereichen für den Fall, dass der Haushaltsausgleich nicht mehr durch andere Erträge ausgeglichen werden kann, die Aufgabe, Überlegungen anzustellen, welche Maßnahmen zum Haushaltsausgleich getroffen werden können.

Aufgaben – und damit einhergehend Ausgabenverzicht, Gebühren – und Steuerveränderungen werden zu prüfen sein, wobei zu den jeweiligen Fachausschüssen entsprechende Beratungsunterlagen der Verwaltung erstellt werden. Erst zur zweiten Sitzung des Finanzausschusses werden aus den oben genannten Gründen endgültige Daten vorliegen, die dann gegebenenfalls auch zu Entscheidungen bei der Veränderung derzeitiger finanzwirtschaftlicher Rahmenbedingungen führen müssen, um den Haushaltsausgleich zu erreichen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Anlagen:

- Anlage 1: Mittelanmeldungen Produkte
- Anlage 2: Mittelanmeldungen Kostenstellen
- Anlage 3: Mittelanmeldungen Unterhaltung Gebäude
- Anlage 4: Mittelanmeldungen Unterhaltung Grundstücke
- Anlage 5: Mittelanmeldungen Bauhof
- Anlage 6: Investitionsprogramm
- Anlage 7: Übersicht über Produkte und Kostenstellen
- Anlage 8: Stellenplanübersicht mit Erläuterungen

Zu den Anlagen ist folgendes auszuführen:

Die Haushaltsplanung nach doppischen Gesichtspunkten erlaubt ohne umfangreiche zusätzliche Informationen keinen Einblick in Details. Dies ist vom Gesetzgeber ausdrücklich auch nicht so gewollt, weil er davon ausgeht, dass die Politik mit dem Haushaltsplan politische und finanzwirtschaftliche Rahmendaten festlegt und es der Verwaltung überlässt, wie im Einzelnen die Ziele erreicht werden. Die Rechtslage sieht diese „Arbeitsteilung“ bewusst so vor.

Die Gemeinde Rastede handelt traditionell allerdings nicht so; sie hat der Politik bisher alle gewünschten Detailinformationen geliefert, die es ihr erlauben, im Einzelnen die Wege zu verfolgen, wie die Verwaltung die beschlossenen Ziele erreicht.

Die Anlagen sind wie folgt zu verstehen:

Die Gemeinde Rastede hat in ihrer Finanzbuchhaltung eine umfangreiche Kostenrechnung implementiert, die es erforderlich macht, Haushaltsplanung auf Kostenstellenebene zu machen und, soweit eine Kostenrechnung nicht besteht, auf Produktebene. Diese grundsätzliche Unterteilung ist der Grund für die unterscheidenden Anlagen Mittelanmeldung - Produkte und Mittelanmeldung - Kostenrechnung. Die Kostenrechnung umfasst die Bereiche Abwasser, Straßenreinigung, Märkte, Kindertagesstätten, Hallenbad und Bauhof.

Eine Sonderstellung nehmen die Anlagen Mittelanmeldungen Unterhaltung Gebäude und Unterhaltung Grundstücke ein. Dieser Planungsbereich berührt ausschließlich den Geschäftsbereich Liegenschaften. Diese Organisationseinheit ist eine Service leistende Einrichtung, die grundsätzlich sämtliche Gebäude und Grundstücke bewirtschaftet. Die Erstellung der Ersten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 wurde als Gelegenheit genutzt und zum Anlass genommen je Gebäude und dazugehörige Grundstücke eine Kostenstelle zu bilden und darauf die Haushaltsplanung zu betreiben. Diese detaillierte Planung erlaubt es zudem, kostenstellenmäßige Salden auf die Produkte per „Warmmiete“ zu verteilen. Dieser besonderen Form der Haushaltsplanung und der Notwendigkeit einer Warmmietenberechnung ist es geollt, dass die beiden genannten Anlagen in Form einer Matrix aufgebaut sind. Je Gebäude und dazugehörigem Grundstück kann also die Aufwands- und Ertragssituation betrachtet werden.